

Satzung der Gemeinde Sylt über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit dem § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. der Entschädigungsverordnung (EntschVO), der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO), der Entschädigungsverordnung freiwilliger Feuerwehren (EntschVOFF) sowie der Entschädigungsrichtlinie für Freiwillige- und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Sylt vom 25.06.2026 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Sylt ab 01.07.2026 erlassen:

§ 1

Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes der Verordnung. Die/der erste Stellvertreter/in der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 %, die/der zweite Stellvertreter/in eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 %.

§ 2

Bürgermeisterin / Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung. Ihr(e) bzw. sein(e) Stellvertreter/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 €. Den weiteren Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Nichtverfügbarkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht verfügbar ist, 62 €, höchstens jedoch 500 € im Monat. Der zulässige Höchstsatz darf jedoch nicht überschritten werden. Bei tatsächlich eintretender Vertretung, die den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, erhält der erste stellvertretende Bürgermeister oder die erste stellvertretende Bürgermeisterin zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 2800 € gemäß § 9 Abs. 3 Entschädigungsverordnung. Die weiteren Stellvertreter erhalten in dieser Zeit eine Aufwandsentschädigung von 300,00 € monatlich.

§ 3

Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 € monatlich.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4

Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse denen sie als Mitglieder angehören, an Fraktionssitzungen sowie an sonstigen Sitzungen (z. B. Arbeitskreise) ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, an denen die Mitglieder der Gemeindevertretung ohne Stimmrecht teilnehmen, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 42 € gewährt.

§ 5

Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen sowie an sonstigen Sitzungen (z. B. Arbeitskreise) ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes.

§ 6

Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und entsprechend bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes.

§ 7

Ortsbeiräte

- (1) Die Vorsitzenden der Ortsbeiräte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260 €. Der oder die Vorsitzende des Ortsbeirates Westerland erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 €.
- (2) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden erhält deren Stellvertreter/in für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes.
- (3) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes.
- (4) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die aufgrund einer Einladung zu einem konkreten Tagesordnungspunkt erfolgte Teilnahme an einer Fraktionssitzung ein anlassbezogenes Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes.

§ 8

Seniorenbeirat

- (1) Die Mitglieder eines Seniorenbeirates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €. Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüssen, an denen sie oder er ohne Stimmrecht teilnimmt, wird ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 31 € gewährt.

§ 9

Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder eines Kinder- und Jugendbeirates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes.
- (2) Die oder der Vorsitzende eines Kinder- und Jugendbeirates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 €. Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüssen, an denen sie oder er ohne Stimmrecht teilnimmt, wird ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 31 € gewährt.

§ 10

Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die oder der Gemeindewehrführer/in und die oder der Ortswehrführer/in erhält ebenso wie die oder der Stellvertreter/in nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung inklusive einer Reinigungspauschale für die Bekleidung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes.
- (2) Weitere gesetzlich vorgesehene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bzw. Richtlinie für Feuerwehrangehörige werden mit dem zulässigen Höchstsatz abgegolten.
- (3) Für die Wachbereitschaft zur Besetzung der Feuerwache Westerland wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 € pro Stunde gezahlt.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsrichtlinie der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF). Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung, die der Entschädigung der oder des Jugendfeuerwehrwartin/es entspricht.

- (5) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe der angegebenen Regelsätze für Fahrzeuge nach der Entschädigungsrichtlinie der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF).
- (6) Die Feuersicherheitswache nach § 22 BrSchG wird in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsrichtlinie der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntRichtl-fF) abgegolten.

§ 11

Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit aus unselbstständiger Arbeit entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt maximal 35 €, begrenzt auf 8 Stunden täglich.

§ 12

Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 20 €, begrenzt auf maximal 4 Stunden täglich. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 13

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst nach § 11 oder eine Entschädigung nach § 12 gewährt wird.

§ 14

Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 3 Bundesreisekostengesetz. Wegekosten am Ort werden nicht erstattet. Ein Tagegeld wird neben einem Sitzungsgeld nicht gezahlt.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Fassungen außer Kraft.

Sylt, den 25.06.2026

Gemeinde Sylt



Tina Haltermann
Bürgermeisterin